

## **Vorblatt**

### **Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Rindfleischetikettierungsgesetzes sowie des Legehennenbetriebsregistergesetzes**

#### **A. Problem und Ziel**

Die benannten Gesetze dienen der Durchführung der im Unions- oder Gemeinschaftsrecht enthaltenen Vorschriften über die Rindfleischetikettierung, über die Verkehrsbezeichnung und Kennzeichnung von Fleisch von bis zu zwölf Monate alten Rindern, der Festlegung von Mindestanforderungen zum Schutz von Legehennen sowie über die Registrierung von Legehennenbetrieben zum Zweck der Kennzeichnung von Eiern. Die Begriffsbestimmungen (Jungrind- und Kalbfleisch) sowie Kategorien für die Etikettierung von bis zu zwölf Monate alten Rindern waren bislang in der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 des Rates über eine gemeinsame Organisation der Agrarmärkte und mit Sondervorschriften für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse (Verordnung über die einheitliche GMO) enthalten. In dieser Verordnung waren auch die Kennzeichnungspflichten eierproduzierender Betriebe geregelt. Die Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 wurde im Rahmen der jüngsten Reform der Gemeinsamen Agrarpolitik weitestgehend aufgehoben und durch die Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 922/72, (EWG) Nr. 234/79, (EG) Nr. 1037/2001 und (EG) Nr. 1234/2007 (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 671) ersetzt. Die im nationalen Recht enthaltenen Bezugnahmen auf das EU-Recht müssen daher angepasst werden. Das Legehennenbetriebsregistergesetz enthält darüber hinaus zwei weitere veraltete Verweise auf das Gemeinschaftsrecht, die einer Anpassung bedürfen. Zudem soll durch eine veränderte Regelung der Kennnummernvergabe für Legehennen haltende Betriebe die nationale Überwachung der Legehennenhaltung verbessert werden.

#### **B. Lösung**

Erlass des Gesetzes.

### **C. Alternativen**

Keine.

### **D. Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand**

Keine.

### **E. Erfüllungsaufwand**

#### 1. Bürgerinnen und Bürger

Für Bürgerinnen und Bürger entsteht kein Erfüllungsaufwand.

#### 2. Wirtschaft

Für die Wirtschaft entsteht ein marginaler Erfüllungsaufwand. Die Legehennenhalter müssen nach der Änderung eine beabsichtigte Änderung des Haltungssystems schriftlich anzeigen. Der Wechsel des Haltungssystems dürfte jedoch lediglich in Ausnahmefällen (zum Beispiel bei Krankheiten der Herde) vorkommen, so dass die Häufigkeit solcher Anzeigen und damit der Aufwand für die betroffenen Betriebe nicht nennenswert ausfallen.

#### 3. Verwaltung

Für Länder oder Gemeinden entsteht ein unbeachtlicher Erfüllungsaufwand. Aktuell ist es den Legehennen haltenden Betrieben bereits möglich, mehrere Kennnummern zu beantragen. Nach der Änderung werden diese Nummern bei Wechseln des Haltungssystems in den Betrieben häufiger vergeben werden müssen. Ebenfalls wird die schriftliche Anzeige des Wechsels eines Haltungssystems verarbeitet werden müssen. Beide Änderungen sind weder zeit- noch kostenintensiv.

### **F. Weitere Kosten**

Die vorgesehenen Regelungen sind nicht mit Belastungen für die sich rechtmäßig verhaltene Wirtschaft und die sozialen Sicherungssysteme verbunden. Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

# **Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Rindfleischetikettierungsgesetzes sowie des Legehennenbetriebsregistergesetzes**

vom ...

**(Stand 6.2.2014)**

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

## **Artikel 1**

### **Änderung des Rindfleischetikettierungsgesetzes**

Das Rindfleischetikettierungsgesetz vom 26. Februar 1998 (BGBl. I S. 380), das zuletzt durch Artikel 4 Absatz 94 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

In der Überschrift des Gesetzes, in § 1 Absatz 1, § 2 Absatz 1 im einleitenden Satzteil und Absatz 1a Satz 1, § 3a Absatz 1 im einleitenden Satzteil und Absatz 2 Satz 2 Nummer 2, § 4 Absatz 1 Satz 2 im einleitenden Satzteil und Absatz 2 Satz 2, § 4a Absatz 1 Satz 1 und 2, § 4b Satz 1, § 6 Absatz 1 Nummer 1 und § 8 Absatz 1 Nummer 1 und 2 werden jeweils die Wörter „bis zu“ durch die Wörter „weniger als“ ersetzt.

## **Artikel 2**

### **Änderung des Legehennenbetriebsregistergesetzes**

Das Legehennenbetriebsregistergesetz vom 12. September 2003 (BGBl. I S. 1894), das zuletzt durch Artikel 15 des Gesetzes vom 9. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1934) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 2 Nummer 2 wird die Angabe „Artikel 4 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1028/2006 des Rates vom 19. Juni 2006 mit Vermarktungsnormen für Eier (ABl. EU Nr. L 186 S. 1)“ durch die Angabe „Anhang VII Teil VI Abschnitt III Nr. 1 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse und zur Aufhebung der

Verordnungen (EWG) Nr. 922/72, (EWG) Nr. 234/79, (EG) Nr. 1037/2001 und (EG) Nr. 1234/2007 (ABl. L 347, S. 671)“ ersetzt.

2. § 4 Absatz 2 wird wie folgt gefasst: „Erfüllt ein Stall die Anforderungen an mehrere Haltungssysteme, können dem Inhaber des Betriebes für diesen Stall mehrere Kennnummern, die sich lediglich in der Angabe zum Haltungssystem unterscheiden, mitgeteilt werden. Zur gleichen Zeit darf pro Stall nur eine Kennnummer verwendet werden. Sofern beabsichtigt ist, künftig eine andere Kennnummer zu verwenden, ist dies der zuständigen Behörde mindestens zwei Wochen vor der Umstellung schriftlich anzuzeigen. Nach der Umstellung darf die bisher genutzte Nummer nicht mehr verwendet werden. Die Länder dürfen keine von den Sätzen 1 bis 4 abweichenden Regelungen treffen.“.
3. In § 8 Absatz 2 wird die Angabe „(EG) Nr. 1028/2006“ durch die Angabe „(EU) Nr. 1308/2013“ und die Angabe „(EWG) Nr. 2092/91“ durch die Angabe „(EG) Nr. 834/2007“ ersetzt.

### **Artikel 3**

#### **Bekanntmachung**

Das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft kann den Wortlaut des Rindfleischetikettierungsgesetzes sowie des Legehennenbetriebsregistergesetzes in der jeweils vom Inkrafttreten dieser Gesetze an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekannt machen.

### **Artikel 4**

#### **Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

## Begründung

### A. Allgemeiner Teil

Die benannten Gesetze dienen der Durchführung der im Unions- oder Gemeinschaftsrecht enthaltenen Vorschriften über die Rindfleischetikettierung, über die Verkehrsbezeichnung und Kennzeichnung von Fleisch von weniger als zwölf Monate alten Rindern, der Festlegung von Mindestanforderungen zum Schutz von Legehennen sowie über die Registrierung von Legehennenbetrieben zum Zweck der Kennzeichnung von Eiern. Die Begriffsbestimmungen (Jungrind- und Kalbfleisch) sowie Kategorien für die Etikettierung von bis zu zwölf Monate alten Rindern waren bislang in der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 des Rates über eine gemeinsame Organisation der Agrarmärkte und mit Sondervorschriften für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse (Verordnung über die einheitliche GMO) enthalten. Selbiges gilt für die Kennzeichnungspflichten von eierproduzierenden Betrieben. Die Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 wurde im Rahmen der jüngsten Reform der Gemeinsamen Agrarpolitik weitestgehend aufgehoben und durch die Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 922/72, (EWG) Nr. 234/79, (EG) Nr. 1037/2001 und (EG) Nr. 1234/2007 (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 671) ersetzt. Die im nationalen Recht enthaltenen Bezugnahmen auf das EU-Recht müssen daher angepasst werden. Das Legehennenbetriebsregistergesetz enthält darüber hinaus zwei weitere veraltete Verweise auf das Gemeinschaftsrecht, die einer Anpassung bedürfen. Zudem soll durch eine veränderte Regelung der Kennnummernvergabe für Legehennen haltende Betriebe die nationale Überwachung der Legehennenhaltung verbessert werden.

Das Gesetz ist mit dem Recht der EU vereinbar. Es entspricht einer nachhaltigen Entwicklung, da es der Anwendung nachhaltiger Rechtsvorschriften dient und die verbesserte Überwachung der Legehennenhalter fördert. Das Gesetz hat keine gleichstellungspolitischen Auswirkungen, da es keine Regelungen enthält, die auf die spezifische Lebenssituation von Frauen und Männern Einfluss nehmen.

### B. Besonderer Teil

**Zu Artikel 1** (Änderung des Rindfleischetikettierungsgesetzes)

Anpassung aufgrund der neu gefassten Definition des EU-Rechts.

**Zu Artikel 2** (Änderung des Legehennenbetriebsregistergesetzes)

**Zu Nummer 1**

Anpassung des Verweises auf geändertes EU-Recht.

**Zu Nummer 2**

Neufassung dient der Verbesserung der Überwachungsmöglichkeiten der Legehennenhaltung.

**Zu Nummer 3**

Anpassung des Verweises auf geändertes EU-Recht.

**Zu Artikel 3** (Bekanntmachung)

Die Gesetze sollen vom Bundesministerium für Landwirtschaft und Ernährung bekannt gemacht werden dürfen.

**Zu Artikel 4** (Inkrafttreten)

Das Gesetz soll am Tag nach der Verkündung in Kraft treten.